

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 19. August 2026

**2026/189 0.11.01 Allgemeines
Vernehmlassung zur "Verordnung über die Information und den Datenschutz
(Totalrevision)", Stellungnahme**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat befürwortet die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen der Revision der Verordnung über die Information und den Datenschutz (Totalrevision), Verordnung über das Verzeichnis der Algorithmischen Entscheidungssysteme (Erlass) sowie Verordnung über den Datenkatalog und die offenen Behördendaten (Erlass) und schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 7. August 2026 an.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Rechtskonsulentin, Nicole Ward an:
 - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich via Webapplikation eVernehmlassungen
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Mitglieder Geschäftsleitung
 - Schulpflege, Geschäftsbereichsleiterin Bildung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 878/2023 verabschiedete der Regierungsrat den Antrag zur Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) zuhanden des Kantonsrats. Dieser stimmte nach zweimaliger Behandlung der Vorlage der Gesetzesrevision am 23. März 2026 zu.

Verschiedene Vorgaben des revidierten IDG erfordern Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Da ein Grossteil der Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) enthalten sein werden, hat der Regierungsrat entschieden, die IDV einer Totalrevision zu unterziehen. Sie richtet sich an alle öffentlichen Organe des Kantons, insbesondere aber auch an die Gemeinden.

Des Weiteren enthält das neue IDG ausdrückliche Delegationsnormen zum Verzeichnis der algorithmischen Entscheidungssysteme, zum Datenkatalog und zu den offenen Behördendaten.

Obwohl sich auch die Vorgaben betreffend das Verzeichnis der algorithmischen Entscheidungssysteme an alle öffentlichen Organe des Kantons richtet, ist aufgrund seines spezifischen Regelungsinhalts vorgesehen, dieses Verzeichnis in einer eigenen Verordnung zu regeln.

Demgegenüber richten sich die Bestimmungen zum Datenkatalog und zu den offenen Behördendaten lediglich an die kantonale Verwaltung, weshalb die entsprechenden Verpflichtungen nicht im IDG, son-

dern in einem anderen Gesetz verankert sind. Die beiden Themenbereiche weisen in wesentlichen Aspekten Überschneidungen auf und sollen daher in einer gemeinsamen Verordnung geregelt werden.

Insgesamt sollen daher drei Verordnungen mit Ausführungsbestimmungen zum IDG erlassen werden, welche vorliegend in die Vernehmlassung gegeben wurden. Gleichzeitig werden verschiedene bestehende Verordnungen an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

Die Verordnungen sollen gemeinsam mit dem revidierten IDG, voraussichtlich per 1. Juli 2027 in Kraft treten, damit den Gemeinden ausreichend Zeit für die organisatorischen und technischen Vorbereitungen bleibt.

Erwägungen

Der Stadtrat begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Konkretisierungen und Präzisierungen in den drei Verordnungsentwürfen und erachtet diese als sinnvoll, obwohl er feststellt, dass die Anforderungen im Bereich Information, Datenschutz und Datenmanagement stetig zunehmen und die Materie insgesamt immer komplexer wird.

Insbesondere gibt er zu bedenken, dass die Umsetzung der neuen Ausführungsbestimmungen eine Herausforderung darstellt, die die Stadt Wetzikon in Bezug auf die finanziellen, fachlichen, organisatorischen und personellen Ressourcen zunehmend fordert. Vor allem sind dem Stadtrat die Auswirkungen der Verordnung über das Verzeichnis der algorithmischen Entscheidungssysteme derzeit noch unklar. Die Umsetzung kann zu einem grossen zusätzlichen Aufwand führen und spezialisiertes Know-how erfordern. Es ist daher auf eine verhältnismässige und einfache Umsetzung zu achten. Er ist der Ansicht, dass den Gemeinden frühzeitig und proaktiv geeignete Hilfestellungen und praxisnahe Unterstützung zur Verfügung zu stellen sind.

Soweit die Vernehmlassungsvorlage zur Revision der Verordnung über die Information und den Datenschutz (Totalrevision) aus Sicht der Gemeinden Anpassungsbedarf aufweist, schliesst sich der Stadtrat den Ausführungen und Anträgen des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 7. August 2026 an.

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Kapitel	Vorentwurf	Antrag / Bemerkung	Begründung
§ 3 Informationsbearbeitung durch Dritte a. Auftrag	¹ Soweit eine Informationsbearbeitung durch Dritte gesetzlich nicht geregelt ist, ergehen entsprechende Aufträge an Dritte schriftlich. ² Der Auftrag regelt insbesondere: a. den Gegenstand und den Umfang der übertragenen Aufgaben, b. den Bearbeitungszweck und die Form der Bewilligung weiterer Zwecke, c. die Geheimhaltungsverpflichtungen, d. die Behandlung von Informationszugangsgesuchen	Die vorgesehene Zuständigkeit der vorgesetzten Stelle erachtet der VZGV als sachgerecht. Sie entspricht den bestehenden Organisations- und Führungsstrukturen und gewährleistet, dass Entscheide dort getroffen werden, wo die Verantwortung liegt, auch wenn nicht abschliessend klar ist, welche Stelle damit gemeint ist. Es wäre sinnvoll, wenn dies in den Erläuterungen ausgeführt würde. Zielführend ist jedoch, dass es nicht die Aufsichtsbehörde oder sonst eine Behörde ist.	

Kapitel	Vorentwurf	Antrag / Bemerkung	Begründung
	und Auskunftsbegehren, e. die zum Schutz der Informationen vorzukehrenden Massnahmen, f. die Kontrolle der Auftragserfüllung, g. die bei Pflichtverletzungen vorgesehenen Sanktionen, h. die Vertragsdauer und die Voraussetzungen der Vertragsauflösung, i. allfällige Konsequenzen bei Änderungen in den Eigentums- oder Kontrollverhältnissen des Dritten, j. die Rückübertragung oder Vernichtung der bearbeiteten Personendaten. ³ Die vorgesetzte Stelle genehmigt Aufträge für das Bearbeiten besonderer Personendaten.		
§ 7 Verzeichnis der Informationsbestände a. Inhalt	¹ Ein Informationsbestand gemäss § 14 Abs. 2 IDG ist eine auf Dauer angelegte und inhaltlich zusammenhängende Sammlung von Informationen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. ² Das Verzeichnis umfasst insbesondere folgende Angaben: a. einen Titel und eine Beschreibung, b. das verantwortliche Organ oder die verantwortliche Stelle, c. die Rechtsgrundlage und den Zweck. ³ Enthält ein Informationsbestand Personendaten, umfasst das Verzeichnis ausserdem: a. die Kategorien der Personendaten, b. die Kategorien allfälliger Empfängerinnen und Empfänger, c. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer.	Gemäss den Erläuterungen führt die Regelung zu einem erhöhten Dokumentationsaufwand. Die Anforderungen sollen verhältnismässig ausgestaltet und auf das notwendige Mass beschränkt werden.	
§ 8 b. Überprüfung, Aktualisierung und Entfernung	¹ Das öffentliche Organ überprüft und aktualisiert die Angaben im Verzeichnis der Informationsbestände regelmässig. Es legt einen Überprüfungsrhythmus fest.	Der Abschnitt ist zu streichen.	Der VZGV erachtet es nicht als notwendig, den Überprüfungsrhythmus in einem Erlass festzuhalten. Die Verpflichtung zur regelmässigen Überprüfung

Kapitel	Vorentwurf	Antrag / Bemerkung	Begründung
	² Wird ein Informationsbestand nicht mehr verwendet und nicht mehr aktualisiert, ist dieser im Verzeichnis entsprechend zu kennzeichnen. ³ Das öffentliche Organ entfernt Informationsbestände aus dem Verzeichnis, wenn die, diesem zugrundeliegenden Informationen, vernichtet wurden.		ergibt sich bereits aus dieser Verordnung.
§ 15 b. Einsichtnahme beim Organ	¹ Die Einsichtnahme findet in der Regel beim öffentlichen Organ statt, das für die Behandlung des Gesuchs zuständig ist. ² Das öffentliche Organ kann sich darauf beschränken, Kopien vorzulegen, insbesondere wenn Informationen anonymisiert werden müssen. ³ Es sorgt während der Einsichtnahme für angemessenen Schutz der Informationen. ⁴ Es ermöglicht auf Verlangen, dass Kopien erstellt werden können.	Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Einsichtnahme ausschliesslich in die vom öffentlichen Organ bereitgestellten Unterlagen erfolgt. Ein Anspruch auf Zutritt zu Archivräumen besteht nicht.	Dies bringt insbesondere datenschutzrechtliche Probleme mit sich. Gemeinden und Städte werden in der Praxis mit Anfragen konfrontiert, die über die Einsichtnahme in die bereitgestellten Unterlagen hinausgehen und einen Zutritt zu Archivräumen verlangen. Eine ausdrückliche Klarstellung in der Verordnung schafft Rechtssicherheit und verhindert Missverständnisse hinsichtlich des Umfangs des Einsichtsrechts.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Stellungnahme des VZGV den praktischen Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung trägt. Er unterstützt daher eine sachgerechte sowie praxistaugliche Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin